Amt für Kinder, Jugend und Familie



Richtlinien

zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII, sowie Schulmodule im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz,

Amt für Kinder, Jugend und Familie

I. Förderung Jugendsozialarbeit an Schulen (kurz Schulsozialarbeit)

- Der Landkreis Konstanz f\u00f6rdert St\u00e4dte und Gemeinden als Schultr\u00e4ger, im Zust\u00e4ndigkeitsbereich des Amts f\u00fcr Kinder, Jugend und Familie des Landratsamts Konstanz, bei der Durchf\u00fchrung von Schulsozialarbeit.
- 2. Für die Gewährung eines Zuschusses wird grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle empfohlen. Hierfür können sich maximal zwei Kommunen zusammenschließen und gemeinsam eine Schulsozialarbeitsstelle einrichten. Eine Fachkraft darf hierbei nicht für mehr als zwei Schulstandorte gleichzeitig zuständig sein.
- 3. Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist.
- 4. Der Zuschuss wird nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit.
- 5. Förderfähige Stellenprozente:
 - 5.1. Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerinnen- und Schülerzahl des Schulträgers.

Unabhängig der Schülerinnen- und Schülerzahl hat jeder öffentliche Schulträger für den Bereich Grund-, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule, sowie Gymnasien Fördermöglichkeiten von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Konstanz. Unabhängig der Schülerinnen- und Schülerzahl wird die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle empfohlen.

Pro 900 Schülerinnen- und Schüler wird maximal ein Vollzeitäquivalent bezuschusst. Die Förderung erfolgt entsprechend der Schülerinnen- und Schülerzahlen in Abstufung schrittweise von 0,1 eines Vollzeitäquivalentes.

5.2. An der Grundschule und im Sekundarbereich I werden für die Schulsozialarbeit mit Vorbereitungsklassen (VKL) zusätzlich je VKL bis zu 0,2 Stellenanteile gefördert. Die Bemessungsgrundlage hierfür ist die Anzahl der Klassen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Schulsozialarbeit in VKL darf keine klassische Unterrichtstätigkeit, wie z.B. Deutschunterricht übernehmen.

Amt für Kinder, Jugend und Familie



Die Schulsozialarbeit soll die Eingliederung in die Regelklasse mitgestalten und begleiten. Dazu sind in Kooperation mit der Regelklasse unter Beteiligung der Lehrkräfte sowie der vorhandenen Schulsozialarbeit gezielte soziale Kompetenztrainings in Gruppenform zu gestalten.

Eine verstärkte Elternarbeit ist zu gewährleisten und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Eine enge Kooperation mit den Integrationsmanagern des Landkreises ist zu vereinbaren.

- 6. Die Schulsozialarbeit muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend den Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, durchgeführt werden.
- 7. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist sicher zu stellen.
- 8. Die Aufgabendefinition für Schulsozialarbeit liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.
- 9. Der mögliche Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz beträgt 16.700 Euro pro Vollzeitstelle je Schuljahr, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.
- 10. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 31. August des laufenden Jahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.
- 11. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Schuljahres.
- 12. Der Schulträger hat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.
- 13. Mit der Förderung hat der Schulträger einen Schulsozialarbeiter oder eine Schulsozialarbeiterin zu benennen, der bzw. die am Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Konstanz verpflichtend teilnimmt.
- 14. Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen zur Kompensation keine Stellenanteile in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit abgebaut werden.
- 15. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Amt für Kinder, Jugend und Familie



- 16. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
- 17. Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/25. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Amt für Kinder, Jugend und Familie



II. Förderung Schulmodule

- 1. Öffentliche Schulträger, welche die Förderung für Schulsozialarbeit des Landkreises Konstanz nicht in Anspruch nehmen, können durch den Landkreis Konstanz eine Förderung für Schulmodule erhalten. Die Arbeit an Grund-, Haupt-, Gemeinschafts- und Förderschulen im Landkreis kann hierbei durch Schulmodule (sozialpädagogische Entwicklungsbausteine) ergänzt werden, mit dem Ziel, die sozialpädagogischen Möglichkeiten an den Schulen zu verbessern und die Bildungsfähigkeit der Schulen im Blick auf sozial benachteiligte Kinder zu erhöhen.
- 2. Die berechtigten Schulen eines Schulträgers haben die Möglichkeit, ab 1. September eines Jahres auf Antrag in jedem Schuljahr Schulmodule bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR je Klasse durchzuführen.
 - Die Beträge können kumuliert werden, dürfen die Gesamtförderungssumme pro Schule jedoch nicht überschreiten. Übertragungen der Mittel von einem Schuljahr zum anderen sind nicht möglich.
- 3. Schulmodule sind sozialpädagogische Entwicklungsbausteine, die eingesetzt werden können, um die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern sowie die Gemeinschaft zu stärken. Die Schulmodule werden von geschulten Fachkräften erbracht, welche eine Vereinbarung nach §8a sowie §72a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz geschlossen haben. Eine Liste möglicher Leistungserbringender ist auf der Homepage des Kreisjugendreferats www.coolzap.de zu finden. Ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Leistungserbringenden erwünscht, ist eine vorherige Absprache mit dem Kreisjugendreferat erforderlich.
- 4. Die Schulmodule werden durch die Schulen über das Antragsformular für Schulmodule auf der Homepage des Kreisjugendreferats <u>www.coolzap.de</u> zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember eines Jahres beantragt. Die Genehmigung erfolgt durch das Kreisjugendreferat des Landkreises Konstanz. Im Anschluss kann die Schule den Leistungserbringer mit der Durchführung der Schulmodule zu beauftragen. Die Durchführung erfolgt im Laufe des aktuellen Schuljahres.
 - Nach Durchführung des Schulmoduls, jedoch spätestens bis **31. Juli**, sendet die Schule den Kurzbericht an das Kreisjugendreferat, welches daraufhin den Rechnungsbetrag direkt an den Leistungsanbietenden auszahlt. Die für eine Maßnahme zur Verfügung gestellten Zuschüsse können von der Schule durch Eigenmittel aufgestockt werden.
- 5. Sollten Schulen aufgrund besonderer Bedarfe eine Förderung über das eigentlich zustehende Budget hinaus benötigen, können sie sich ab 1. Februar an das Kreisjugendreferat wenden. Eventuell können in solchen Einzelfällen Zuschüsse für weitere Maßnahmen gewährt werden, sofern noch Mittel im Schulmodulbudget vorhanden sind.
- 6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Schulmodule.
- 7. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
- 8. Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/25. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.